

Arbeitsanweisung (work instruction) Verhaltensregeln vaWA - Externe Personen	voestalpine ONE STEP AHEAD. voestalpine Wire Austria GmbH	HS_AA_02 Rev 9 Seite 1 von 5
--	--	------------------------------------

Verhaltensregeln - voestalpine Wire Austria GmbH

(gilt für Fremdfirmen / Frächter / Zulieferer / Kunden / Besucher)

1. ALLGEMEINE VERHALTENSREGELN

	1.1 Das Betreten und Befahren des Werksgeländes sowie der Werksanlagen und sonstigen Anlagen erfolgt auf eigene Gefahr. Die voestalpine Wire Austria GmbH übernimmt keine Haftung für allfällige Schäden.
	1.2 Personen und Sachen, insbesondere Fahrzeuge, sind den bei uns üblichen Eingangs- und Ausgangskontrollen unterworfen.
	1.3 Im Werksgelände gilt die Straßenverkehrsordnung. Die Geschwindigkeitsbeschränkung von max. 20 km/h ist unbedingt einzuhalten!
	1.4 Im gesamten Werksgelände besteht grundsätzlich ein Parkverbot. Parken ist nur auf den Besucherparkplätzen (beim Portier) erlaubt!
	Ausnahmen: <ul style="list-style-type: none"> - LKW's auf entsprechend markierten Abstellplätzen! - Fahrzeuge von Fremd-, Baufirmen sowie Kunden, Besucher, sofern eine Einfahrtsgenehmigung erteilt wurde, dürfen nur <u>auf zugewiesenen Plätzen</u> (z.B.: markierte Besucherparkplätze) abgestellt werden!
	1.5 Ein Abstellen über Nacht am Werksgelände ist nicht erlaubt!
	1.6 Anfahrtswege für Feuerwehr und Rettung sind ausnahmslos freizuhalten.
	1.7 Für das Durchgehen durch das Werksgelände bzw. das Gehen im Werksgelände sind die gekennzeichneten Gehwege zu benutzen!
	1.8 Am gesamten Werksgelände ist das Tragen von Sicherheitsschuhen verpflichtend vorgeschrieben. Ausnahme: gekennzeichnete Gehwege!
	1.9 Am gesamten Werksgelände ist das Tragen eines Schutzhelmes verpflichtend vorgeschrieben. Ausnahme: gekennzeichnete Gehwege!
	1.10 Am gesamten Werksgelände ist das Tragen einer Warnweste ausnahmslos verpflichtend vorgeschrieben. Ausgenommen: Abgegrenzte Baubereiche bzw. Arbeiten im Freigelände
	1.11 Wegen der Brand- und Explosionsgefahr gilt am gesamten Werksgelände absolutes Rauchverbot - außer in den dafür ausgewiesenen Raucherzonen!
	1.12 Auf Grund der allgemeinen Sicherheit ist es untersagt, am Werksgelände alkoholische Getränke zu sich zu nehmen oder in einem durch Alkohol, Medikamenten oder Suchtgift beeinträchtigten Zustand unser Werksgelände zu betreten. Die Einbringung alkoholischer Getränke in das Werksgelände ist verboten!
	1.13 Das Anfertigen von Bild- & Videoaufnahmen ist grundsätzlich untersagt . Sind Aufnahmen erforderlich, ist dies nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Betriebsleitung erlaubt.

Arbeitsanweisung (work instruction) Verhaltensregeln vaWA - Externe Personen	voestalpine ONE STEP AHEAD. voestalpine Wire Austria GmbH	HS_AA_02 Rev 9 Seite 2 von 5
--	--	------------------------------------

	1.14 Das Betreten von Betriebsteilen, in denen keine Arbeiten im Rahmen des Arbeitsauftrages auszuführen sind, ist untersagt. Begleitpersonen, die nicht mit Leistungen oder Tätigkeiten im Zuge des Arbeitsauftrages beauftragt sind, dürfen das Werksgelände nicht betreten.
	1.15 Beim Hinauf- bzw. Hinuntergehen von Stiegen ist unbedingt der „ Handlauf “ zu benutzen!
	1.16 Die Hygienevorschriften sind einzuhalten!
	1.17 Sicherheits- und Hinweisschilder im Betrieb, z.B. Verbots- oder Gebotsschilder, Warnschilder, Schilder für Rettung und Erste Hilfe sowie Bodenmarkierungen sind ausnahmslos zu beachten und dürfen nicht entfernt werden.
	1.18 Vorfälle, Beinaheunfälle, Sachschäden, Beschädigungen und Störungen an Einrichtungen der voestalpine Wire Austria GmbH sind sofort dem Ansprechpartner der voestalpine Wire Austria GmbH zu melden.

2. PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNG (PSA)

	2.1 In den gekennzeichneten Bereichen ist der Gehörschutz verpflichtend zu verwenden! Bereiche/Hallen sind mit dem Piktogramm gekennzeichnet.
	2.2 Der Auftragnehmer hat dafür zu sorgen, dass die von ihm beschäftigten Personen die der Tätigkeit angemessene PSA verwenden.
	2.3 Für das Tragen von weiterer persönlicher Schutzausrüstung sind die entsprechenden Hinweisschilder und Vorschriften zu beachten (z.B. Schutzbrille, Schutzhandschuhe, etc.)

3. VERKEHRSVORSCHRIFTEN und LAGERUNGEN

	3.1 Das Befahren des gesamten Werksgeländes mit einspurigen Fahrzeugen ist verboten.
	3.2 Am Werksgelände und in den Produktionshallen ist besondere Vorsicht geboten. Es herrscht reger Stapler- und Schienenverkehr!
	3.3 Stapler und schienengebundene Fahrzeuge haben immer Vorrang!
	3.4 Jede Behinderung des innerbetrieblichen Verkehrs ist zu vermeiden!
	3.5 Die Lagerung von Baustoffen, Material usw. und die Aufstellung von Behelfsbauten, Baustellenwagen oder Container bedürfen der vorherigen Zustimmung des Auftraggebers.
	3.6 Für die Sicherung (Absperrung/Kennzeichnung) der Bau- bzw. Arbeitsstelle, sowie für die Sicherung der eingesetzten Geräte und Materialien gegen Missbrauch und Diebstahl ist der <u>Auftragnehmer verantwortlich</u> .
	3.7 Bei sämtlichen Arbeiten ist auf die Einhaltung von Ordnung und Sauberkeit zu achten. Nach Beendigung der Arbeiten ist die Baustelle gesäubert zu verlassen.

Arbeitsanweisung (work instruction) Verhaltensregeln vaWA – Externe Personen	voestalpine ONE STEP AHEAD. voestalpine Wire Austria GmbH	HS_AA_02 Rev 9 Seite 3 von 5
--	--	------------------------------------

4. MASCHINEN und ANLAGEN

	4.1 Arbeits- und Betriebsmittel dürfen nur zu dem Zweck verwendet werden, für den sie nach Angabe des Vertreibers oder Erzeugers geeignet sind oder sich aus ihrer Bauart, Ausführung oder Funktion als üblich ergibt.
	4.2 Betriebsmittel und Medien der voestalpine Wire Austria GmbH dürfen nur nach Absprache verwendet werden.
	4.3 Arbeiten an oder in Anlagen bzw. Anlagenteilen bedürfen der vorherigen Zustimmung eines mit der Anlage vertrauten Beauftragten (Ausnahme: Abschalten im Notfall/NOT AUS).
	4.4 Das Hineingehen sowie das Hineingreifen bzw. Eingreifen in laufende, rotierende Teile/Anlagen ist „ STRENGSTENS VERBOTEN “.
	4.5 Bei Stromausfall alle Anlagen abschalten (Sicherung gegen unkontrollierten Wiederanlauf).
	4.6 In Produktionsbereichen, an Anlagen und Arbeitsmitteln welche mit dem Piktogramm gekennzeichnet sind besteht die Gefahr von elektromagnetischen und elektrischen Feldern. Zutritts- und Arbeitsverbot für Träger von Herzschrittmacher und Implantaten!
	4.7 Während der Arbeit immer den freien Zugang zur nächsten „NOT-AUS“ Taste sicherstellen! 4.8 Anlagen sind gegen unbeabsichtigtes Bewegen oder irrtümliches Ingangsetzen zu sichern (Tafel, NOT-AUS, Sicherungen, Schloss). 4.9 Vor Inbetriebnahme sind Endschalter und NOT-AUS zu prüfen. Es ist sicherzustellen, dass Personen nicht gefährdet sind. 4.10 Betriebliche Schutzeinrichtungen dürfen nur nach <u>vorheriger Zustimmung</u> durch Weisungsbefugte der voestalpine Wire Austria GmbH unwirksam gemacht werden. Die daraus entstehenden Gefahrenstellen sind durch mit der voestalpine Wire Austria GmbH abgestimmte Schutzmaßnahmen anderer Art zu sichern.

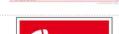
5. ARBEITSMITTEL und ARBEITSSTOFFE

	5.1 Werkseigene Krananlagen, Flurförderfahrzeuge oder ähnliche Einrichtungen dürfen nur von den dafür befugten Mitarbeitern der voestalpine Wire Austria GmbH bedient werden. Ausnahmen bedürfen grundsätzlich der schriftlichen Zustimmung (innerbetrieblich Fahrbewilligung) der voestalpine Wire Austria GmbH.
	5.2 Bei den Staplern vorhandene Rückhaltesysteme sind zu benutzen!
	5.3 Arbeiten in Kranbereichen bzw. auf und an Krananlagen und Kranbahnen dürfen nur nach vorheriger Rücksprache mit dem Auftraggeber oder eines hierfür Beauftragten durchgeführt werden. Dabei sind die gesetzlich vorgeschriebenen und zugelassenen Absturzsicherungen unbedingt zu verwenden.
	5.4 Leitern, Gerüste, Arbeitsbühnen oder ähnliches müssen einwandfrei beschaffen sein und ordnungsgemäß verwendet werden. Bei Absturzgefahr müssen geprüfte und zugelassene Absturzsicherungen benutzt werden. Alle verwendeten Geräte müssen den in Österreich gültigen Normen entsprechen und geprüft sein.

Arbeitsanweisung (work instruction) Verhaltensregeln vaWA – Externe Personen	voestalpine ONE STEP AHEAD. voestalpine Wire Austria GmbH	HS_AA_02 Rev 9 Seite 4 von 5
--	--	------------------------------------

	Leitern: Bei Einzelbenutzung dürfen nur Sicherheitsleitern verwendet werden! Sind mehrere Personen tätig, muss bei Verwendung von Anlehnleitern eine Person diese gegen Abrutschen sichern.
	<p>5.5 Arbeiten an Gefahrenschwerpunkten, wie Kanälen, Schächten, Öfen usw. sind entsprechend den gesetzlichen Vorschriften und Bestimmungen auszuführen.</p> <p>5.6 Gruben, Schächte, Fußbodenöffnungen und ähnliches sind ständig so zu sichern, dass niemand zu Schaden kommen kann. Dies gilt besonders nach Verlassen der Arbeitsstätte. Die Gefahrenstelle muss durchtrittsicher zugedeckt, um wehrt und in sonstig geeigneter Weise (Blinklicht) gesichert werden.</p>
	<p>5.7 Gefährliche Arbeitsstoffe und brennbare Stoffe sind genau zu kennzeichnen und dürfen nur mit vorheriger Zustimmung des Auftraggebers bzw. dessen Beauftragten verwendet und vorschriftsmäßig gelagert werden.</p>
	<p>5.8 Explosionsschutzbereiche und -zonen sind bei den Zugängen gekennzeichnet. Das Betreten ist nur nach einer Unterweisung gestattet!</p>
	<p>5.9 Den Anweisungen des Anlagen- und Bedienpersonals, SFK, Baustellen- und Bereichsverantwortliche sind Folge zu leisten.</p>

6. BRAND- und EVAKUIERUNGSFALL

	<p>6.1 Bei Heißarbeiten ist ein „Freigabeschein für brandgefährliche Tätigkeiten“ erforderlich. Ausstellung durch den Brandschutzbeauftragten oder dessen Stellvertreter.</p>
	<p>6.2 Der Alarmplan wird im Bedarfsfall im Zuge des Koordinierungsgespräches übergeben.</p>
	<p>6.3 Der jeweils aktuelle Plan bezüglich VEXAT-Zonen ist zu beachten.</p>
	<p>6.4 Die Brandschutzordnung mit „Verhalten im Brandfall“ ist im gesamten Werk ausgehängt.</p>
	<p>6.5 Bei Brandausbruch ist die Brandschutzordnung ausnahmslos zu befolgen!</p>
	<p>6.6 Verhalten im Brandfall: Alarmieren – Retten – Löschen – Notruf +43 50304 22 333</p>
	<p>6.7 Fluchtwege, Feuerwehrzufahrten und Löscheinrichtungen (Feuerlöscher/Wandhydranten) sind unbedingt freizuhalten.</p>
	<p>6.8 Im Evakuierungsfall ist die Evakuierungsordnung ausnahmslos zu befolgen! Diese ist im gesamten Werk ausgehängt!</p>
	<p>6.9 Bei Evakuierungsaufforderung ist das Gebäude über die Fluchtwege in Richtung Sammelplatz zu verlassen!</p>

Arbeitsanweisung (work instruction) Verhaltensregeln vaWA - Externe Personen	voestalpine ONE STEP AHEAD. voestalpine Wire Austria GmbH	HS_AA_02 Rev 9 Seite 5 von 5
--	--	------------------------------------

7. UMWELTSCHUTZ

	<p>7.1 Jegliche Art von Abfall ist in die dafür vorgesehenen, gekennzeichneten Behälter sortenrein einzubringen.</p> <p>7.2 Etwaige gesonderte Vereinbarungen lt. Auftrag bzgl. der Verbringung/Entsorgung von Abfällen sind ausnahmslos einzuhalten!</p> <p>7.3 Das Deponieren von Abfällen oder Sachgut innerhalb des Werksgeländes ist verboten. Säuberungen von Fahrzeugen im Werksgelände sind untersagt.</p>
---	--

8. ALLGEMEINES

	<p>8.1 Der Auftragnehmer verpflichtet sich bei einem Einsatz fremdsprachiger Mitarbeiter Vorort dafür zu sorgen, dass einer seiner Mitarbeiter der Landessprache (Deutsch) und der jeweiligen Fremdsprache mächtig ist.</p> <p>8.2 Wir weisen auf unser zertifiziertes Managementsystem hin, dass die Bereiche Qualität, Umwelt, Sicherheit und Risiko umfasst.</p>
--	---

9. HAFTUNG

Für die Einhaltung der Sicherheits-, Ordnungs- und Umweltvorschriften und zusätzlich vereinbarten Maßnahmen aus Koordinationsbesprechungen in den Werken der voestalpine Wire Austria GmbH ist der Auftragnehmer verantwortlich und haftbar, und zwar für sämtliche von ihm eingesetzte Personen (eigene Dienstnehmer sowie für eventuelle Subunternehmer oder deren Personal).

Der Auftraggeber behält sich vor, bei Verstößen gegen diese Anordnung die zuwiderhandelnden Personen aus dem Werksgelände zu weisen.

Allenfalls sich aus der Nichtbeachtung der gegenständlichen Anordnung ergebende Konsequenzen stehen im Haftungsbereich des Auftragnehmers, die voestalpine Wire Austria GmbH behält sich ausdrücklich vor, entsprechende rechtliche Schritte zu unternehmen.

Diese Anordnung ist ein Teil des mit dem Auftragnehmer abgeschlossenen Werks- bzw. Liefervertrages und wird von diesem vollinhaltlich zur Kenntnis genommen.

Ausgearb. (Prepared): Name / Abteilung Kurzz. Haik / O-S	Überprüft (Reviewed): Name / Abteilung Kurzz. Stockner, Eisner / TQM&HSEE	Genehmigt (Approved): Name / Abteilung Kurzz. Reicher / O			
Unterschrift (Sign.) Haik	Datum (Date) 28.02.2022	Unterschrift (Sign.) Stockner, Eisner	Datum (Date) 28.02.2022	Unterschrift (Sign.) Reicher	Datum (Date) 01.03.2022

Dieses Dokument wurde elektronisch erstellt und ist somit ohne Unterschrift gültig.